

im UIG normierten Neuregelungen bezüglich des Rechtsschutzes ein. Der aufdrängenden Sonderzuweisung von Streitigkeiten über Umweltinformationen zum Verwaltungsgericht komme dann konstitutive Bedeutung zu, wenn der Antragsgegner eine informationspflichtige private Stelle sei. Anknüpfend am Verfahren handle es sich insoweit auch nicht um einen systemfremden Rechtsstreit und insbesondere werde hierdurch eine Rechtswegspaltung verhindert. Die bestehenden prozessualen Unterschiede zwischen Verfahren gegenüber öffentlichen und privaten Stellen betreffen hauptsächlich das Vorverfahren gem. § 68 ff. VwGO bzw. das neuartige Nachprüfungsverfahren *sui generis*, die Klageart sowie die Klagefrist.

Schlacke zeigte auf, dass auch die Bundesländer Streitigkeiten zwischen Privatpersonen einheitlich an die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen hätten. Facettenreicher seien indes Fragen des Vorverfahrens sowie des Nachprüfungsverfahrens geregelt. Den in Brandenburg vollzogenen Verzicht auf das Widerspruchsverfahren hält sie jedoch für „europarechtlich problematisch“. So dann verwies sie darauf, dass sowohl Bundes- als auch Landesgesetzgeber auf die Einführung außergerichtlicher Rechtsbehelfe verzichtet hätten, nannte aber den Rechtsbehelf gegenüber dem Bundesinformationsbeauftragten nach § 12 IFG. Der Informationszugang auf EU-Ebene sei gewährleistet. Würde der Informationsanspruch versagt, so könne sowohl auf das gemeinschaftseigene Gerichtsschutzsystem zurückgegriffen wer-

den als auch ein außergerichtlicher Rechtsbehelf in Form der Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten geltend gemacht werden. Abschließend merkte *Schlacke* an, sowohl der Bundes- und die Landesgesetzgeber als auch der EU-Gesetzgeber hätten die Rechtsschutzanfordernisse der Aarhus-Konvention und der Umweltinformationsrichtlinie systemkonform in ihr Verwaltungsschutzsystem implementiert. Die daraufhin stattfindende Diskussion zu den Vorträgen *Rossi*, *Stiebler*, *Schink* und *Schlacke* unter der Leitung von *Marburger* beendete das wissenschaftliche Programm des 26. Trierer Kolloquiums.

Schröder dankte in seinem Schlusswort allen Referenten für die Vorträge, welche den Zuhörerinnen und Zuhörern die Thematik des Informationszugangs verdeutlichten. Auch den Tagungsgästen, welche durch die Diskussionen und ihre fachliche Kompetenz zum Gelingen der Tagung beigetragen hätten, sprach *Schröder* seinen Dank aus. Insgesamt zog er eine positive Bilanz, verwies auf den jährlich erscheinenden Tagungsband und beendete die Tagung mit dem Hinweis auf das 27. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht des IUTR vom 1. bis 2. 9. 2011 unter der Leitung *Hendlers*, welches voraussichtlich die „Perspektiven des Stoffrechts“ behandeln wird.

Thomas Keich, Trier*

* Der Berichterstatter ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier.

Bücher

Versicherungsrecht

Von *Manfred Wandt*

(Carl Heymanns Verlag, 5. Aufl., Köln 2010, 547 S., kart., ISBN 978-3-452-27220-1, 29,80 Euro; Academia iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft)

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. 11. 2007 hat – wie es nicht anders zu erwarten war – eine Fülle von Veröffentlichungen unterschiedlicher Art ausgelöst. Zahlenmäßig stehen die Ratgeber, Handbücher und Kommentare im Vordergrund, von denen einige inzwischen auch schon mehrfach aufgelegt worden sind. Das einzige echte große Lehrbuch stammt von *Manfred Wandt*, einem Schüler von *Egon Lorenz* in Mannheim, Mitglied der Schriftleitung dieser Zeitschrift, Professor in Frankfurt/M. und Direktor des dortigen Instituts für Versicherungsrecht. Seine Kennzeichnung als 5. Auflage erklärt sich daher, dass der Verfasser an einen von seinem Vorgänger in Frankfurt/M. *Hans-Leo Weyers* 1986 bei Alfred Metzner verlegten Grundriss „Versicherungsvertragsrecht“ anknüpft, mit dem das von *Wandt* in 4. Aufl. 2009 in der Lehrbuchreihe „Academia iuris“ bei Carl Heymanns veröffentlichte Buch nichts mehr gemeinsam hat. Es handelt sich um ein völlig eigenständiges Werk, das eine so positive Aufnahme gefunden hat, dass es bereits 2010 in 5. Auflage erscheinen konnte (seit Mitte des Jahres von *Vahlen/C. H. Beck* übernommen).

Von seinem Umfang mit mehr als 500 Seiten her gesehen, fügt sich das Lehrbuch des Versicherungsrechts an die großen Werke der Zwischenkriegszeit von *Otto Hagen* (1922) und *Ernst Bruck* (1930) an. In den 65 Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg hat man sich dann auf Kurzlehrbücher mit zum Teil jedoch hoher Qualität beschränkt, sodass letztlich während dieses Zeitraums von mehr als einem halben Jahrhundert kein so groß angelegtes Werk wie das nunmehr von *Wandt* vorgelegte Lehrbuch erschienen ist. Es zeichnet sich nicht nur durch das Volumen, sondern vor allem durch sein hohes Niveau und die pädagogisch geschickte Art der Darstellung aus. Es liest sich angenehm und spricht damit nicht nur den mit der Materie des Versicherungswesens vertrauten Leser an, sondern auch den Anfänger, der verständnisvoll in das Stoffgebiet eingeführt

wird. Zur Vertiefung tragen sowohl die Zusammenfassungen am Schluss eines jeden Abschnitts als auch die originelle Behandlung einzelner ausgewählter Probleme bei, die damit weiterführende Zusammenhänge herstellen.

Die Randnummern erleichtern das Zitieren. Sie haben ihr Vorbild in den Kommentaren und finden sich inzwischen auch in der Judikatur der Obergerichte.

Der anspruchsvolle Titel „Versicherungsrecht“ hält, was er verspricht, und täuscht den Leser nicht. *Wandt* beschränkt sich nicht, wie dies in Lehrbüchern zum VVG 1908 sonst immer geschehen ist, auf die Behandlung des Versicherungsvertragsrechts, sondern bezieht auch die sachlich dazugehörigen Gebiete des Unternehmens-, Aufsichts- und Vermittlungsrechts ein und stellt unter den Aspekten der Versicherungstechnik und des Versicherungsmarkts die Beziehungen zu den wirtschaftlichen Tatbeständen der Versicherung her (Rn. 39 bis 52). Damit schließt er sich als Mitherausgeber des Münchener Kommentars zum VVG der Verfahrensweise der Großkommentare an, die auch Gebieten außerhalb des VVG, wie z. B. der Versicherungsbetriebslehre, breiten Raum gewähren. Auf geschichtliche Rückblicke verzichtet er wohl aus Platzgründen weitgehend, nennt jedoch in Anmerkungen die in dieser Hinsicht weiterführende Literatur, etwa zur Versicherungsaufsicht (Rn. 62, Anm. 108), zum Versicherungsvertrag (Rn. 138, Anm. 9 und 10) oder zum Versicherungsmakler (Rn. 411, Anm. 87).

Die Versicherungsvermittlung behandelt der Verfasser im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts (Rn. 141 ff.), wohin die Rechtsbeziehungen zum VN selbstverständlich gehören. Probleme bereiten dann aber die berufsrechtliche Regelung, die im Grunde öffentlich-rechtlicher Natur ist, und das dem Handelsrecht angehörige Verhältnis des Versicherungsvertreters als Handelsvertreter zum Versicherer als seinem Kaufmann.

Die Aktualität der Darstellung – auch in den sogenannten Nebengebieten – zeigt sich bei der Behandlung der Säulen zu Solvency II, wobei bereits das sicher noch viele Diskussionen auslösende Problem der Bewertung der Risikostruktur der Versicherungsportefeuilles angesprochen ist (Rn. 71), sowie bei der Einbeziehung des Genddiagnostikgesetzes unter den all-

gemeinen Gleichbehandlungstatbestand mit dem notwendigen Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 19 VVG (Rn. 238 a). Noch nicht berücksichtigt ist allerdings die Ausweitung der Zuständigkeit des Ombudsmanns auf Beschwerden bis zu einem Wert von 80 000 Euro (§ 2 Abs. 3 a Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns [VomVO]) durch Beschlüsse vom 12. und 26. 11. 2008.

Natürlich nimmt man das Lehrbuch in erster Linie deshalb zur Hand, um sich über die Auswirkungen der wesentlichen Neuregelungen durch das VVG 2008, ihre Einordnung in das bisherige Recht sowie den jeweiligen Standpunkt des Lehrbuchautors zu informieren. Obwohl sie ganz besonders stark auf die Schutzbedürftigkeit des VN im Hinblick auf die spezielle Struktur des Rechtsprodukts Versicherung abstellen, sieht *Wandt* darin keine Notwendigkeit, den Besonderheiten des Versicherungsvertrags eine vom sonstigen Schuldvertragsrecht abgehobene Sonderentwicklung einzuräumen (Rn. 150). Dafür ist es aber wohl schon zu spät, sodass dieses Gebiet den Charakter einer Sondermaterie für Spezialisten behalten wird. Das zeigt allein schon die spezialgesetzliche Regelung des VVG. Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. 11. 2001 hatte eine seiner Aufgaben auch darin gesehen, gewohnheitsrechtlich praktizierte Tatbestände, wie die positive Vertragsverletzung und *culpa in contrahendo*, gesetzlich zu regeln (§§ 280, 311 BGB).

Wandt setzt sich eingehend mit der Frage auseinander, inwieweit für eine gewohnheitsrechtliche Einstandspflicht des Versicherers bei Falschankünften des Vertreters noch Raum sei (Rn. 410), wobei er mit Recht darauf abstellt, ob der Schadensersatzanspruch den Bedürfnissen des VN in allen Fällen gerecht wird. Dieser Frage wird noch nachzugehen sein.

Die Qualität eines Lehrbuchs zu einem in wesentlichen Teilen neu geregelten Rechtsgebiet beurteilt sich vor allem danach, wie der Verfasser mit der bereits vorhandenen Literatur umgeht und wie er seine eigene Meinung begründet, weil es naturgemäß noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt. Der Leser findet in dem vorliegenden Werk eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Schrifttum und die Stellungnahme des Verfassers.

Rein äußerlich wird nicht – wie es sonst häufig üblich ist – zwischen einem allgemeinen Teil und einzelnen Versicherungszweigen unterschieden. Vom Umfang her nehmen die sogenannten Nebengebiete 50 Seiten, das allgemeine Versicherungsvertragsrecht 300 Seiten, die besondere Versicherungslehre 150 Seiten und ein sorgfältiger Anhang, insbesondere auch mit Verweisungen auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen, 50 Seiten ein. Innerhalb des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts liegt der Schwerpunkt der Darstellung natürlich bei den Beratungspflichten des Versicherers und der Vermittler, wobei man für die Beratungsgrundlage des Versicherungsmaklers wohl noch eine gewisse Zeit nach einem Maßstab i. S. v. § 60 Abs. 1 VVG suchen müssen, und vor allem der Neuregelung des Obliegenheitenrechts mit allen seinen Facetten. Das Lehrbuch geht auf alle durch die Reform angesprochenen Tatbestände ein und bietet dem Benutzer eine Antwort auf seine Fragen.

Als einzelne Zweige sind die Haftpflicht-, Lebens- sowie die Kranken- und Pflegeversicherung Gegenstand der Darstellung. Dabei zeigt sich gerade bei den Personenversicherungszweigen die Wichtigkeit der Verknüpfung des Versicherungsvertragsrechts mit dem Versicherungsaufsichtsrecht.

Das Lehrbuch von *Manfred Wandt* ist die erste groß angelegte systematische Darstellung der Materie, die alle Rechtsgebiete des Versicherungswesens miteinander verknüpft und sich nicht auf das bloße Versicherungsvertragsrecht beschränkt. Es ist verständlich geschrieben, sodass es den Anfänger in den Stoff einführt, weicht zugleich aber auch komplizierten Spezialproblemen nicht aus, sodass dem erfahrenen Praktiker weiterführende Überlegungen geboten werden. Der Verfasser bereitet das bisherige Schrifttum auf und begründet seine eigene Meinung. Daher wird das Buch neben den Kommentaren auch eine wichtige Grundlage für die Rechtsprechung bieten.

Prof. Dr. Peter Koch, Aachen*

* Der Autor ist Vorsitzender des Vorstands der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft a. D. und Honorarprofessor für Privatrecht und Versicherungswirtschaft an der RWTH Aachen.

Reiserecht

Handbuch des Reisevertrags-, Reisevermittlungs-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts

Von Ernst Führich

(Verlag C. H. Beck, München, 6., neu bearbeitete Aufl. 2010, 1331 S., ISBN 978-3-406-604133-3, 134 Euro)

Die Reformen des Zivil- und Versicherungsrechts sowie des internationalen Privatrechts der vergangenen Jahre haben in das Reiserecht und die wirtschaftlich angrenzenden Rechtsgebiete Eingang gefunden. Die Fülle der gesetzlichen Neuregelungen führte zu nachhaltiger Fortentwicklung aller Gebiete des Reiserechts, in der Rechtsprechung und im Schrifttum.

Die 6. Auflage des Standardwerks verarbeitet in gewohnt wissenschaftlich zuverlässiger Weise und mit stetem Praxisbezug sämtliche Gesetzesänderungen, die dazu ergangene Rechtsprechung und Literatur. Das international anwendbare Recht sowie Entwicklungen des Verbraucherrechts sind in die jeweiligen Rechtsgebiete eingearbeitet. Die 2008 neu erarbeiteten Musterbedingungen des GDV für Reiseversicherungen werden neu kommentiert. Damit übertrifft die Neuauflage alle hoch gesteckten Erwartungen.

Die Gliederung des Werks in drei Teile mit Unterteilung in Kapiteln und einer weiteren inhaltlichen Unterteilung in Paragraphen wird beibehalten. Die Abhandlung neuer gesetzlicher Regelungen und Fortentwicklungen aus Literatur und Rechtsprechung wird unter zusätzlichen Randziffern mit alphabetischer Kennzeichnung dargestellt. Die wesentlichen inhaltlichen Punkte eines Abschnitts (Gliederung nach Paragraphen, Untergliederung nach römischer Nummernfolge) werden wie in den Voraufgaben im Anschluss an die Kommentierung in Checklisten zusammengefasst. Schaubilder machen die Rechtsbeziehungen zwischen den Partnern der Reiseverträge optisch plausibel. Rechtliche Detailfragen, z. B. das System der reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche, werden in tabellarischen Übersichten dargestellt. Die Anhänge I bis III enthalten Texte zu Musterbriefen, Gesetzes- und Verordnungstexte sowie Reisemängeltabellen.

In Teil 1 Kap. 1 bietet die Kommentierung zur „EG-Pauschalreise-Richtlinie und Reisevertragsrecht in der EU“ wie zu international anwendbarem Recht und zum internationalen Gerichtsstand wesentliche Ergänzungen. Dies ist insbesondere für grenzüberschreitende Internetbuchungen von zunehmender Bedeutung im Tagesgeschäft der Reisebuchungen.

Die Literatur und Rechtsprechung zum Reisevertragsrecht (§§ 651 a bis m BGB) ist in Kap. 2 vollständig eingearbeitet. Die Rechtsprechung zu Reisemängeln und Gewährleistung und Schadensersatz, ist – geordnet nach Fallgruppen – vollständig erfasst. Die Neuregelungen der Flug- und Fahrgastrechte werden im Rahmen des reisevertraglichen Gewährleistungsrechts besprochen mit Abgrenzung zu den Sonderregeln der Luft-, Bus-, Bahn- und Schiffsbeförderung unter §§ 34 bis 40 des Handbuchs. Das Kapitel Reisevertragsrecht schließt ab mit einem Leitfaden zum Reiseprozess von der Vorberatung bis zum Urteil und den Voraussetzungen für Rechtsmittel.

Das Kap. 3 des Handbuchs befasst sich mit den Informationspflichten von Reiseveranstaltern nach der BGB-InfoV, wiederum samt Einbeziehung der Rechtsprechung und Literatur.

Das Kap. 4 stellt das Reisevermittlungsrecht dar mit den unterschiedlichen Formen der Vermittlertätigkeit und den jeweiligen Rechtsgrundlagen. Der Handelsvertreterstatus wird ebenso diskutiert wie die Thematik der Provision. § 28 bearbeitet ausführlich die Haftung des Reisevermittlers aus der jeweiligen Geschäftstätigkeit.

Das Kap. 5 (§ 29) beinhaltet das Wettbewerbsrecht in Bezug auf das Reiserecht mit Abschn. V zur Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen.

Teil 2 (Reiseversicherungen) wird in Kap. 6 bis 8 neu gegliedert – entsprechend der unverbindlichen Verbandsempfehlung des GDV von 2008.

Die Neuregelung des Rechts der Versicherungsvermittlung auf der Grundlage der Versicherungsvermittlerverordnung vom 15. 5. 2007 und der Informationsverordnung zum VVG vom 1. 7. 2008 mit der Erläuterung der Ausnahmeregelungen für